

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.10.1987

Geschäftszahl

86/09/0152

Rechtssatz

Die Personalarbeitstellung stellt, unabhängig von der Art der tatsächlich erbrachten Tätigkeit, keine Betriebsratstätigkeit im Sinne des § 1 Abs 1 BSchEG 1957 dar.